



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 7. März 2025

Nr. 15

Verordnung zur Änderung der Vorschriften zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Vom 24. Februar 2025

Aufgrund des § 55 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), verordnet der Minister für Kultus, Bildung und Chancen nach Zustimmung des Landeselternbeirats nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes und Anhörung des Landesschülerrats nach § 124 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen

Die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:

„§ 28 (aufgehoben)“
 - b) In der Angabe zu § 31 werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nr. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zusammenarbeit mit

 - a) den Beratungs- und Förderzentren,

¹⁾ Ändert FFN 72-190

- b) anderen sonderpädagogischen Fördersystemen, wie zum Beispiel Angeboten der dezentralen Erziehungshilfe und der Sprachheilförderung,
 - c) den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie
 - d) den Beraterinnen und Beratern der Schulaufsichtsbehörde,“
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Unbeschadet des Abs. 1 gewährt die allgemeine Schule Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs oder Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung nach § 7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533, 672), in der jeweils geltenden Fassung. Diese Hilfen sind vorrangig gegenüber sonderpädagogischen Angeboten nach § 3 Abs. 1 sowie § 4. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs oder eines Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung ist nach § 7 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses in den individuellen Förderplan aufzunehmen und konkrete Maßnahmen sind differenziert festzuhalten.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird die Angabe „gemäß des Achten Buches Sozialgesetzbuch und Hilfen zur angemessenen Schulbildung nach den §§ 54 und 55 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom Jugend- oder Sozialhilfeträger“ durch „nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, Eltern“ durch „Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird das Wort „Feststellung“ durch „Einschätzung“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes“ durch „§ 52 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 49 Abs. 3 des Schulgesetzes“ durch „§ 49 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer“ durch das Wort „Klassenleitung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der aktuelle individuelle Förderplan“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3 Nr. 1 des Schulgesetzes“ durch „§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3 Nr. 2 des Schulgesetzes“ durch „§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3 Nr. 3 des Schulgesetzes“ durch „§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3 Nr. 4 des Schulgesetzes“ durch „§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - e) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3 Nr. 5 des Schulgesetzes“ durch „§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - f) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3 Nr. 6 des Schulgesetzes“ durch „§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - g) In Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 4 des Schulgesetzes“ durch „§ 50 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - h) In Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 5 des Schulgesetzes“ durch „§ 50 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
8. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „§§ 49 Abs. 2 und 54 Abs. 2 des Schulgesetzes“ wird durch „§ 49 Abs. 1 und § 54 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - b) Vor der Angabe „Maßnahmen der sonderpädagogischen Beratung und Förderung nach §§ 3 und 4“ wird das Wort „vorbeugende“ eingefügt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „§ 54 Abs. 2 Satz 5“ die Wörter „des Hessischen Schulgesetzes“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 und 3 wird das Wort „Schulgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - d) Abs. 6 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.
 - f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und das Wort „Schulgesetzes“ wird durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und in Satz 1 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - h) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 9.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Rahmen des Übergangsverfahrens von der Grundschule in die weiterführende Schule der Sekundarstufe I kann auf die Einberufung des Förderausschusses verzichtet werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits Einvernehmen zwischen allen Beteiligten über die aufnehmende Schule und die inklusive Beschulung besteht.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf eine Teilnahme der Eltern ist hinzuwirken.“

bb) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „das nach § 54 Abs. 4 des Schulgesetzes“ durch „die nach § 54 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird die Angabe „7“ durch „6“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.

b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung können an allgemeinen Schulen innerhalb einer Schulstufe freiwillig aus der derzeit besuchten Jahrgangsstufe in die im vorangegangenen Schuljahr besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten, um in ihrer Lern- und Sozialentwicklung besser den schulischen Anforderungen des besuchten Bildungsgangs entsprechen zu können.“

c) In Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An allgemeinen Schulen, die den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen, erfolgt die personelle Versorgung nach § 2 Abs. 7, § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 3 und § 8 der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse vom 14. Juni 2019 (ABl. S. 524), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2025 (GVBl. 2025 Nr. 15), in der jeweils geltenden Fassung.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Förderschullehrerstunden“ durch „Förderschullehrkräftestunden“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt und das Wort „Förderschullehrerwochenstunden“ durch „Förderschullehrkräftewochenstunden“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und der bisherige Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen können in der allgemeinen Schule stattfinden, wenn die Schule räumlich und sächlich, insbesondere mit apparativen Hilfsmitteln und besonderen Lehr- und Lernmitteln, so nach § 51 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes ausgestattet ist, dass der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers angemessen umgesetzt werden kann.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3 des Schulgesetzes“ durch „§ 50 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt und die Angabe „19. August 2011 (ABl. S. 685)“ durch „19. Juli 2023 (ABl. S. 408)“ ersetzt.

- d) In Abs. 5 wird jeweils das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.

16. § 16 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„An Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören kann ein fünftes Grundschuljahr angeboten werden; über die Einrichtung entscheidet die Schulkonferenz nach Anhörung des Schulelternbeirats mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers.“

17. In § 17 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 3 des Schulgesetzes“ ersetzt durch „§ 53 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes“.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kooperationsklassen an allgemeinen Schulen können insbesondere für die Förderschwerpunkte Lernen oder geistige Entwicklung nach § 2 Abs. 6 der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse eingerichtet werden.“

Schülerinnen und Schüler können an einzelnen Fächern oder Kursen der allgemeinen Schule teilnehmen. Diese kooperativen Angebote können ihrer Rückführung in die allgemeine Schule dienen.“

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.
19. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217)“ ersetzt.
20. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes“ durch „§ 50 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen, erfolgt eine verbale Aussage im Zeugnis.“
21. In § 23 Abs. 7 wird die Angabe „§ 74 Abs. 2 des Schulgesetzes“ durch „§ 74 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
22. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2 des Schulgesetzes“ durch „§ 52 Abs. 3 und 4 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „nach § 50 Abs. 2 des Schulgesetzes“ gestrichen.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „und förderdiagnostische Gutachten“ gestrichen.
 - e) Abs. 7 wird aufgehoben.
23. In § 26 Abs. 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
24. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 1.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2 und in Satz 1 werden die Angabe „§ 127b des Schulgesetzes“ durch „§ 127b Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes“ und die Angabe „§ 88 Abs. 2 Nr. 5“ durch „§ 88 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.

25. § 28 wird aufgehoben.
26. In § 30 Satz 1 wird die Angabe „§ 187 Abs. 5 des Schulgesetzes“ durch „§ 187 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
27. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
28. Die Anlagen 1 bis 11 enthalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2²⁾

Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse

Die Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse vom 14. Juni 2019 (ABl. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ durch die Angabe „die Förderschwerpunkte Lernen oder geistige Entwicklung, nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2025 (GVBl. 2025 Nr. 15), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 9 wird die Angabe „(VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113),“ gestrichen.
 - d) Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Können sich die in § 5 Abs. 1 genannten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bündniskonferenz über die nach § 52 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes erforderlichen Festlegungen nicht einigen, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; im Falle der Entscheidungen über die Standorte für den inklusiven Unterricht nach Abs. 4 und über die Festlegung von Kooperationsklassen nach Abs. 6 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Schulträger.“
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Lehrerstunden“ durch das Wort „Lehrkräftestunden“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

²⁾ Ändert FFN 72-211

„§ 4 Bündniskonferenz“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bündniskonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung des inklusiven Schulbündnisses. Die Bündniskonferenz findet unter der Leitung der Schulaufsichtsbehörde statt. Sie trifft Entscheidungen nach § 2 Abs. 4, 6, 7 und 9. Zu den Bündniskonferenzen lädt die Schulaufsichtsbehörde ein. Förderschulen und allgemeine Schulen nehmen gleichberechtigt an den Bündniskonferenzen teil.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „im inklusiven Schulbündnis“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „Förderschullehrerin oder der Förderschullehrer“ durch das Wort „Förderschullehrkraft“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fachexperten“ durch die Wörter „Fachexpertinnen und Fachexperten“ ersetzt.“.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 und 2 werden jeweils das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schule trifft auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses die Entscheidung über die Klassengröße nach § 13 Abs. 4 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen.“

c) In Abs. 4 wird die Angabe „VOSB“ durch die Wörter „der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen“ ersetzt.

d) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 9 VOSB“ durch „§ 9 Abs. 3 Satz 6, Abs. 4 und 9 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „VOSB“ durch die Wörter „Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird das Wort „Förderschullehrerstunden“ jeweils durch „Förderschullehrkräftestunden“ ersetzt.

8. § 9 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Februar 2025

Der Hessische Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Schwarz

Hessische Staatskanzlei